

# Gesetzes- und Verordnungsblatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 9. Februar 1903.

### Inhalt.

**Bekanntmachung:** des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die örtliche Zuständigkeit der Grundbuchämter betreffend.

### Bekanntmachung.

(Vom 17. Januar 1903.)

Die örtliche Zuständigkeit der Grundbuchämter betreffend.

In der Anlage veröffentlichen wir:

- ein auf den Stand vom 1. Januar 1903 gebrachtes Verzeichnis der Grundbuchbezirke, welche dem Grundbuchamt einer anderen Gemeinde zugewiesen sind,
- ein neues Verzeichnis der für die Stammgüter und ähnliche Besitzungen zuständigen Grundbuchämter und
- je ein Verzeichnis der Nachträge zu den Anlagen G und H der Grundbuchvollzugsverordnung vom 18. Februar 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 131).

Durch das unter a erwähnte Verzeichnis wird die Anlage B zur Grundbuchvollzugsverordnung und die Anlage 1 der Bekanntmachung vom 2. Januar 1902 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1902 Seite 32), durch das unter b erwähnte Verzeichnis die Anlage F zur Grundbuchvollzugsverordnung und die Anlage 2 der Bekanntmachung vom 2. Januar 1902, durch die unter c erwähnten Verzeichnisse werden die Anlagen 3 und 4 der Bekanntmachung vom 2. Januar 1902 ersetzt.

In Befall kommen:

- in der Anlage G zur Grundbuchvollzugsverordnung unter Abteilung II — Bahnen im Bereiche des Ministeriums des Innern — die D.-B. 5, Pferdeisenbahn Wiesloch, und
- in der Anlage H zur Grundbuchvollzugsverordnung die D.-B. 35, Bergwerk Schaninsland.

Karlsruhe, den 17. Januar 1903.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.  
von Dusch.

Vdt. R. Thum.